



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. März 2019
(OR. en)

7115/19

ENV 250
FIN 199
CLIMA 68
PROCIV 18
AGRI 120
FORETS 10

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6538/19

Betr.: Sonderbericht Nr. 25/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken,
Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung"
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 25/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken, Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung", die der Rat auf seiner 3676. Tagung am 5. März 2019 angenommen hat.

**Sonderbericht Nr. 25/2018 des Europäischen Rechnungshofs
"Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken,
Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung"**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur nachhaltigen Wasserwirtschaft vom 17. Oktober 2016¹ und die Schlussfolgerungen des Rates zum integrierten Hochwassermanagement in der Europäischen Union vom 12. Mai 2011²;

UNTER HINWEIS AUF die wichtigsten Rechtsinstrumente der EU im Bereich der Wasserpolitik, insbesondere auf die Wasserrahmenrichtlinie³ und die Hochwasserrichtlinie⁴, von denen Letztere darauf abzielt, die hochwasserbedingten Risiken für menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen –

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 25/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken, Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung"⁵;
2. NIMMT die Bemerkungen und Empfehlungen des Sonderberichts ZUR KENNTNIS und WÜRDIGT sie als einen zeitgerechten und wichtigen Beitrag zur laufenden Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie; BETONT jedoch, dass bei dieser Eignungsprüfung den Besonderheiten sämtlicher geografischer Regionen Rechnung getragen werden sollte;

¹ Dok. 13342/16.

² Dok. 9241/11 + COR 1.

³ Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁴ Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

⁵ Dieser Sonderbericht stützt sich auf Prüfbesuche in ausgewählten Einzugsgebieten der folgenden neun Mitgliedstaaten: Bulgarien, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Tschechien.

3. BEGRÜßT die Schlussfolgerung des Berichts, dass die Hochwasserrichtlinie die Koordinierung zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert und eine positive Rolle bei der Bewertung und dem Management von Hochwasserrisiken sowie bei der Entwicklung von Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Bürger für Hochwasser gespielt hat;
4. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass trotz der bei der Bewertung von Hochwasserrisiken erzielten Fortschritte noch Verbesserungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne (HRMP) möglich sind, insbesondere in Bezug auf die Zielsetzung, die Ermittlung des Finanzbedarfs und entsprechender Ressourcen, die Verknüpfung der Projekte mit den in den HRMP festgelegten Prioritäten und die bessere Integration der Auswirkungen des Klimawandels;
5. UNTERSTREICHT die Bedeutung der Koordinierung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie und HEBT die Feststellung des Sonderberichts HERVOR, dass sich aus einer derartigen Koordinierung in der Regel Synergien ergeben; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, gegebenenfalls bei der Umsetzung der entsprechenden Strategien und Rechtsvorschriften für Kohärenz zu sorgen, insbesondere dadurch, dass bei neuen Hochwasserinfrastrukturen die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet wird;
6. HEBT in dieser Hinsicht die Vorzüge der Verwendung von grüner Infrastruktur zur Verhinderung und/oder Verringerung des Hochwasserrisikos HERVOR und FORDERT die Mitgliedstaaten – unter ANERKENNUNG ihrer unterschiedlichen geografischen, ökologischen und klimatischen Bedingungen – ERNEUT AUF, eine ausgewogene Kombination aus grüner und grauer Infrastruktur bei der Verwirklichung der Ziele der Wasserpolitik der EU⁶ anzustreben;
7. ERKENNT AN, dass in Europa immer häufiger schwere Überschwemmungen auftreten und dass der Klimawandel diese Situation noch weiter verschärft und zu Veränderungen in den Niederschlags- und Witterungsverhältnissen sowie des Meeresspiegels führt, BETONT; dass der Wissensstand und die Modellierung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels auf alle Ursachen von Überschwemmungen verbessert werden müssen, und FORDERT die Kommission AUF, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um geeignete Instrumente für eine bessere Analyse und Vorhersage dieser Auswirkungen zu verstärken und/oder zu entwickeln;

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zur nachhaltigen Wasserwirtschaft vom 17. Oktober 2016, Nummer 6 (Dok. 13342/16).

8. NIMMT – UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der möglicherweise zunehmenden Auswirkungen von Hochwasser in Europa – die Ergebnisse des Berichts zum Versicherungsschutz gegen Hochwasser ZUR KENNTNIS und FORDERT UNTER ANERKENNUNG der positiven Rolle, die eine Versicherung bei der Stärkung präventiver Maßnahmen und der Verbesserung der wirtschaftlichen Erholung nach einer Katastrophe haben könnte, die Mitgliedstaaten AUF, die Öffentlichkeit für die Vorteile einer Versicherung gegen Hochwasser zu sensibilisieren und Maßnahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor auszuloten, um den Versicherungsschutz zu erhöhen;
9. BETONT darüber hinaus, wie wichtig es im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements ist, Flächennutzung und Raumordnung als Instrumente für präventive Maßnahmen, insbesondere für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, einzusetzen;
10. SIEHT dem Bericht der Kommission über die Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie sowie weiteren Beratungen der Mitgliedstaaten und anderer Interessenträger in diesem Bereich MIT INTERESSE ENTGEGEN.
